

# 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz

---

18.03.2015 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 10.03.2015

**- Bekanntmachung -**

zur 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
am Mittwoch, dem 18.03.2015 um 19:00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 8  
06369 Kleinwülknitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2015024/4
2.6	2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	2015025/4
2.7	Informationsvorlage zu den beschlossenen Gebührenerhöhungen des Abwasserzweckverbandes Ziethetal	2015029/2
2.8	Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien	2015030/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Karin K r i e t s c h  
Ortsbürgermeisterin

Diese Tagesordnung hat ab 11.03.2015 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am: .....

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.03.2015  
Sitzung : 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
Vorlage-Nr. : 2015024/4  
TOP 2.5 : 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Wülknitz	SOLL Stimmberechtigte	9
Sitzung am	18.03.2015	IST Stimmberechtigte	7
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	4
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	2
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.03.2015

Karin Krietsch  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.03.2015  
Sitzung : 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
Vorlage-Nr. : 2015025/4  
TOP 2.6 : 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Wülknitz	SOLL Stimmberechtigte	9
Sitzung am	18.03.2015	IST Stimmberechtigte	7
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	4
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	2
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.03.2015

Karin Krietsch  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 18.03.2015  
Sitzung : 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
Vorlage-Nr. : 2015029/2  
TOP 2.7 : Informationsvorlage zu den beschlossenen  
Gebührenerhöhungen des  
Abwasserzweckverbandes Ziethetal

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Wülknitz	SOLL Stimmberechtigte	0
Sitzung am	18.03.2015	IST Stimmberechtigte	0
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.03.2015

Karin Krietsch  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.03.2015  
Sitzung : 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
Vorlage-Nr. : 2015030/1  
TOP 2.8 : Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Wülknitz	SOLL Stimmberechtigte	9
Sitzung am	18.03.2015	IST Stimmberechtigte	7
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.03.2015

Karin Krietsch  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015024/4

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015024/4</b>
	Az.:	erstellt am: <b>18.02.2015</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.03.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.03.2015	laut BV
2	11.03.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.03.2015	laut BV
3	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	laut BV
4	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
5	19.03.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	19.03.2015	laut BV
6	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	laut BV
7	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	laut BV
8	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	zurückgestellt

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
- § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA
- § 8 FStrG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen für Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können. Ferner wird mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder nur von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als Anlage 1 beigefügt ist, soll am 01.07.2015 in Kraft treten. Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015025/4

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015025/4</b>
	Az.:	erstellt am: <b>19.02.2015</b>

### Betreff

**2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.03.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.03.2015	laut BV
2	11.03.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.03.2015	laut BV
3	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	laut BV
4	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
5	19.03.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	19.03.2015	laut BV
6	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	laut BV
7	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	entspr. prot. Änd.
8	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	zurückgestellt

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 55, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
- §§ 21, 50 Abs. 2 StrG LSA
- § 8 FStrG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

1.



**Darlegung des Sachverhalts\_Begründung.pdf**



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Informationsvorlage

2015029/2

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015029/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.02.2015</b>

### Betreff

**Informationsvorlage zu den beschlossenen Gebührenerhöhungen des  
Abwasserzweckverbandes Ziethetal**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	kein Beschluss
2	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	
3	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	
4	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	

### Beschlussentwurf

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Gebührenerhöhungen beschlossen:

Grundgebühr von 14,44 € auf 18,50 €/Grundstücksanschluss  
Mengegebühr von 3,30 € auf 4,96 €/m<sup>3</sup> Abwasser

Damit steigt das Gebührenniveau durchschnittlich um 40 %.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus der Gebührenkalkulation für die Kalkulationsperiode 2014 - 2016 sowie der Nachkalkulation der Jahre 2011 - 2013, die ebenfalls Bestandteil des o. g. Beschlusses sind.

Die Erhöhung der Gebühren macht sich zwingend erforderlich, damit sich die wirtschaftliche Lage des Verbandes stabilisiert. Derzeit hat der Verband ein permanentes Liquiditätsproblem, weil die Einnahmen über die Gebühren nicht kostendeckend sind. Laufende Zahlungen, wie Lohnkosten und Kosten für erbrachte Leistungen können regelmäßig nur über einen Kassenkredit abgedeckt werden. Dafür gibt es mehrere Ursachen.

1. In der Vergangenheit wurde durch die Verbandsgeschäftsführung die Bilanzierung des Anlagevermögens so gestaltet, dass eine Gebührenstabilität über Jahre dargestellt wurde. So wurden das Anlagevermögen und die korrespondierenden Sonderposten nicht gesetzeskonform bilanziert. Es wurden zu hohe Erträge bei der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel, Beiträge) aktiviert. Die Beibehaltung dieser Bilanzierungsansätze hätte ab dem Jahr 2023 eine Gebührenerhöhung auf 8 €/m<sup>3</sup> zur Folge gehabt. Bislang haben die Gebührenzahler von den nicht richtig kalkulierten Gebühren profitiert.

2. Weiterhin lagen die der vorangegangenen Kalkulation zu Grunde gelegten Abwassermengen deutlich über dem tatsächlichen Abwasseranfall (geplant 160T m<sup>3</sup>/a, tatsächlich ca. 150 Tm<sup>3</sup>/a), was zu Kostenunterdeckungen in den Jahren 2011 - 2013 geführt hat.

3. Der Verband hat ein grundsätzliches strukturelles Problem. Der Verband zählt mit den 10 angeschlossenen Ortschaften, die ca. 5000 Einwohner haben, zu den kleinsten im Land Sachsen-Anhalt. Die erforderlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb der Kläranlage und des Schmutzwassernetzes müssen auf die wenigen Einwohner verteilt werden. Dies führt zu höheren Gebührensätzen als in großen Verbänden. Die demografische Entwicklung zeigt gerade im ländlichen Bereich einen fortschreitenden Einwohnerrückgang auf und verschlechtert die Kostenverteilung je Einwohner bzw. je m<sup>3</sup> Abwasser.

Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden die Bilanzierungsfehler bereinigt. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen, sowie der angepassten Abwassermengen und der allgemeinen Preissteigerung ergeben sich gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum deutliche Kostenerhöhungen (siehe Anlage-Gebührenkalkulation). Diese gebührenfähigen Kosten können auf Grund- und Benutzungsgebühr verteilt werden. Über die Grundgebühr dürfen nur Einnahmen in Höhe der fixen Kosten, wie Abschreibungen, Verwaltungskosten usw. des Verbandes erzielt werden. Unter Beachtung dieses Grundsatzes wurde als Vorzugsvariante die Erhöhung der Grundgebühr auf 18,50 €/Grundstücksanschluss und die Mengegebühr auf 4,96 €/m<sup>3</sup> Abwasser herausgearbeitet und mehrheitlich in der Verbandsversammlung beschlossen. Diese Gebührenanpassung ist alternativlos.

Schlussfolgerungen:

Bereits mit den alten Gebührensätzen positionierte sich der AZV Ziethetal im obersten Drittel der teuersten Verbände des Landes. Dies ist, wie oben erwähnt, der kleinen und überwiegend ländlichen Struktur geschuldet. Mit der neuen, höheren Gebühr ist der Verband der teuerste im Land Sachsen-Anhalt. Das hohe Gebührenniveau wird sich langfristig nicht ändern können, da die Abwassermengen auf Grund der rückgängigen Einwohnerentwicklung sinken werden. Demgegenüber stehen die hohen Kosten der Schmutzwassersammlung und -beseitigung, die perspektivisch in den bestehenden Strukturen eher ansteigen werden.

Es wurden jedoch bereits intensive Überlegungen zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation des Verbandes angestrengt.

Ein Zusammenschluss des AZV Ziethetal mit einem größeren Verband und die mittelfristige Bildung einer Gebühreneinheit im neuen Verband würde zu deutlichen Kosten- und somit Gebührensenkungen führen.

Das vom Land Sachsen-Anhalt erarbeitete Leitbild zur Erreichung effizienterer Strukturen in der Wasserver- und Abwasserentsorgung sieht eine Zusammenlegung des AZV Ziethetal mit den Verbänden in Köthen, Aken oder Zörbig vor.

Technisch sinnvoll erscheint eine Eingliederung in den AV Köthen. Um diesen Prozess zu befördern, wurden vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt für diesen Fall Fördermittel für investive Vorhaben des AV Köthen im Rahmen der Schmutzwassererschließung avisiert.

Eine wirksame Gebührensenkung für die Gebührenzahler des AZV Ziethetal ist mittelfristig umsetzbar. Ziel sollte es sein, die Kläranlage des AZV Ziethetal funktional aufzugeben, wenn diese abgeschrieben ist und das Abwasser mittels Druckleitung in die Kläranlage Köthen zu leiten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird dann die Gebühreneinheit für alle Anschlußnehmer hergestellt werden.

Auch die obere Wasserbehörde verstärkt aktuell in Anbetracht der betriebswirtschaftlichen Situation im Verband, die Forderung nach einer wirtschaftlicheren Struktur. Die Verwaltung prüft deshalb derzeit die Möglichkeiten der Eingliederung in den nahe gelegenen Abwasserverband Köthen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

Eine Beschlussvorlage zu diesem Sachverhalt soll in den Stadtrat am 18.06.2015 eingebracht werden.



**Anlage\_ Gebührenkalkulation AZV Ziethetal.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015030/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.8</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015030/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.02.2015</b>

### Betreff

**Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
2	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	laut BV
3	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		13.04.2015

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 46 EnWG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

### **0. Vorbemerkung**

Für das Gebiet der Ortschaft Wülknitz ist ein Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Vergabekriterien zu beschließen, bevor die Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

### **1. Begriffsbestimmungen: Konzession, Konzessionsabgabe, Netzentgelt**

Die (Strom-/Gas-)Konzession ist der Sache nach nichts anderes als die Erlaubnis, öffentliche Verkehrswege zur Verlegung von Leitungen und Zubehör benutzen zu dürfen. Dementsprechend sieht § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor:

„Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.“

Im Gegenzug hat das konzessionierte Energieunternehmen ein Entgelt, die sogenannte Konzessionsabgabe, an die Gemeinde zu zahlen. Deren Höchstbetrag ist gesetzlich in der Konzessionsabgabenverordnung geregelt. Die Gemeinden können den Abschluss von Konzessionsverträgen ablehnen, solange das Energieunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Das konzessionierte Energieunternehmen seinerseits legt die Kosten für das Strom- bzw. Gasnetz und damit auch die Kosten aus der Konzessionsabgabe auf die das Netz nutzenden Strom- bzw. Gaslieferanten um und erhebt für die Durchleitung ein Netzentgelt.

Das Netzentgelt kann allerdings vom Netzbetreiber nicht völlig frei bestimmt werden. Vielmehr unterliegen die Netzentgelte der Regulierung durch die Regulierungsbehörden, die auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnung für jeden Netzbetreiber und jedes Kalenderjahr Erlösobergrenzen festlegt. Zusätzlich wird die Erlösobergrenze jedes Netzbetreibers jährlich um einen von der Regulierungsbehörde festgelegten Prozentsatz unter Berücksichtigung der Verbraucherpreisentwicklung, des Produktivitätsfortschritts und ggf. weiterer Faktoren abgesenkt. Auf der Grundlage der Erlösobergrenze wird dann nach den Regeln der Stromnetzentgeltverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung das Netzentgelt für die Nutzung des Stromnetzes ermittelt und wenn erforderlich jährlich angepasst.

### **2. Konzessionsgebiet / Konzessionsabgabe / bisheriger Konzessionsnehmer**

Konzessionsgebiet ist das Gebiet der ehemalige Gemeinde Wülknitz. Das Netz hat eine Gesamtlänge von 2,07 km; es existieren 62 Zähler. Das jährliche Konzessionsabgabenaufkommen beträgt ca. 800 Euro. bisheriger Konzessionsnehmer ist die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH.

### **3. Sachverhalt / bisheriges Verfahren**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr. 12/StR/22/008) wurden die Stromkonzession vollständig die Gaskonzession jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Wülknitz vergeben. Hintergrund war, dass die Gaskonzession für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wülknitz erst am 31.01.2016 ausläuft. Inzwischen steht jedoch auch die Neuvergabe der Gaskonzession für Wülknitz an.

Hierzu wurde zunächst die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH aufgefordert, die

maßgeblichen Netzdaten an die Stadt Köthen (Anhalt) zu übermitteln. Diese Daten sind für Mitbewerber um die Konzession erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme zu prüfen. Die Strukturdaten zum Netz wurden mit Schreiben vom 12.12.2013 vorgelegt.

Da es sich um ein sehr kleines Netz handelt, wurde anders als im ersten Konzessionsverfahren durch die Verwaltung keine eigene Wirtschaftlichkeitsanalyse einer Netzübernahme durchgeführt.

Das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages wurde am 30.01.2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04.2014. Daraufhin bekundeten folgende Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages:

- a) MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
- b) Köthen Energie GmbH.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Auch wenn auf Konzessionsverträge das Vergaberecht keine Anwendung findet, gelten dieselben Grundsätze eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens. Das Verfahren soll wie folgt gestaltet werden:

- a) Zunächst bedarf es vorab festzulegender, verbindlicher Auswahlkriterien. Diese Kriterien (siehe 5.) sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Anschließend werden die Bewerber aufgefordert, ihre Vertragsangebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages abzugeben.
- c) Auf der Grundlage der Angebote finden dann Gespräche mit den Bietern statt.
- d) Die endgültigen Angebote werden dann entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Kriterien geprüft.

Der Stadtrat entscheidet sodann über den Zuschlag entsprechend den festgelegten Kriterien.

#### **5. Vergabekriterien**

Da sich die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Konzessionsvergabe ständig weiterentwickelt, konnte die Kriterien des ersten Verfahrens nicht ohne Weiteres übernommen werden. Durch Rödl & Partner, die die Stadt Köthen (Anhalt) schon im ersten Verfahren beraten haben, wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ein neuer Kriterienkatalog erarbeitet, der der aktuellen Rechtslage Rechnung trägt. Entscheidend ist, dass sich die Vergabe der Konzession an den Zielen des EnWG zu orientieren hat. Diese ergeben sich aus § 1 EnWG:

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Ferner darf sich die Stadt Köthen (Anhalt) keine Leistungen des Konzessionsnehmers versprechen lassen, die mit den gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind. Für den Kriterienkatalog wird auf **Anlage 1** verwiesen.

#### **6. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage zu

beschließen.



**Anlage 1.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

über die 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 24.03.2015

---

Die Sitzung fand statt:

Datum :	18.03.2015	Ort :	06369 Kleinwülknitz
Beginn :	19:00	Straße :	Am Park 8
Ende :	20:30	Raum :	Dorfgemeinschaftshaus

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste : 7 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend : Aris Aleku, Bereich 030  
Andrea Albrecht, Amt 73  
Anja Steinbiß, Ratsbüro

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) : -

Tagungsleitung : Karin Krietsch

Schriftführer : Anja Steinbiß

---

**Ortsbürgermeisterin**

**Vertreter der  
Verwaltung**

**Protokollführerin**

Karin Krietsch

Aris Aleku

Anja Steinbiß

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2015024/4
2.6	2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	2015025/4
2.7	Informationsvorlage zu den beschlossenen Gebührenerhöhungen des Abwasserzweckverbandes Ziethetal	2015029/2
2.8	Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien	2015030/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## **Protokolltext**

### **1**

Die **Ortsbürgermeisterin** begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung, Herrn Aleku, Frau Albrecht und Frau Steinbiß und eröffnet die Sitzung.

### **1.2**

Die **Ortsbürgermeisterin** stellt die Beschlussfähigkeit der 7 anwesenden Mitglieder sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn der Sitzung fest.

## **Öffentlicher Teil**

### **2.1**

Die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

### **2.2**

**Frau Albrecht** informiert über den Beschluss der Verbandsversammlung bzgl. der Einstellung eines Geschäftsführers im Abwasserzweckverband Ziethetal. Neuer Geschäftsführer für 8h/Woche ist Herr Winkler.

### **2.3**

Die **Ortsbürgermeisterin** führt aus:

- Beschwerde von Kl.-Wü.?, Gräben müssen gereinigt werden, ABM ist bei Erledigung dieser Aufgabe. Ebenfalls Gr.-Wü.
- Baumstümpfe in Hall. Str. werden beseitigt, Pflege für diese Fläche wurde beantragt, Baumersatzpflanzung wird in Saison 2015/16 erfolgen (Aussage lt. Umweltamt Reinke)
- Neben Erneuerung Fußweg in Kl.-Wü. Spielplatz und Gr.-Wü. Beseitigung alter Betonklärgrube Kastanienpl. (ehem. Gemeindehaus neben Glascont.) muss noch Grassamen angepflanzt werden (Samen vom Bauhof, Ausführung Herr Gothe)
- Am 5.3.15, Lichtleitung in Gr.-Wü. Hall. Str. Ecke Kirchgasse gerissen, Tanne in Leitung gewachsen, Rep. wird bis zur Klärung des Sachverhaltes etwas länger dauern. (sehr gefährlich elek. Leitung lag auf Grundstück Fischmann neu gebautes Haus neben Kirche.)
- Reparatur von Wege in Gr.- u. Kl.-Wü. (Löcher verfüllen), ab 23.03.15 mit unserem ABM er u. Verstärkung aus der Stadt unter Leitung der BVik und Herrn Lindner Betriebshof. (Lindenstr. Kirchgasse Höhe Sportplatz, Hauptstr. rechte Seite von Dohnd. Str. kommend Stellen werden mit Splitt verfüllt, tiefe Löcher in Kopfsteinpflaster werden im Laufe der Zeit mit Schwarzdecke ausgegossen) Anfragen von Anwohner Siedlung Auftragen von Rollsplitt auf Schwarzdecke, nicht zu oft möglich, Splitt zieht Schwarzdeckenschicht hinter her, wenn notwendig wird Sanierung vorgenommen, z. Zt. o. g. Wege wichtiger (Prioritäten setzen) In diesem Zusammenhang noch einmal eine Bitte, es kommt in letzter Zeit immer öfter vor, dass jeder nur sein Stück vor der eigenen Haustür sieht und vergisst dadurch Wege die noch in einem schlechteren Zustand sind. Ortschaftsräte bitte Anwohner aufmerksam machen, dass das Allgemeinwohl im Vordergrund stehen sollte
- ABMer von Köthen sollten Schilf aus Gräben vor Maschke Teich entfernen. Es stellte sich jedoch heraus, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt. Die Aufgabe konnte deshalb nicht realisiert werden.
- Lt. Herrn Reinke vom Umweltamt können wir lt. Gesetzesgrundlage diesbezüglich auch nicht die Eigentümer in die Pflicht nehmen. Ich persönlich sehe das nicht so, da in diesem Grabennetz eine öffentliche Entwässerung aus dem kommunalen Graben bzw. die zusätzliche Entwässerung aus dem Wohngebiet „Am Wiesenfeld“ erfolgt. Ich stelle hiermit den Antrag zur Überprüfung auf welcher Gesetzesgrundlage in Zukunft die Wartung u. Pflege des privaten Grabensystems inkl. Maschketeich vorgenommen werden kann, damit kein Schaden für Anwohner ähnlich wie im Jahr 2011 geschehen kann.
- Sportverein „WSV“ steht z. Zt. auf 1. Platz bei 1. Kreisklasse West, hatten am 13.03. Jahreshauptvers.
- Herzliche Einladung zum Osterfeuer am 04.04.15, auf Feuerwehrplatz weitere Angaben entnehmen Sie bitte aus unseren Schaukästen.

**Frau Albrecht** erklärt zum Thema Maschketeich, dass derzeit das Wasser schadlos abläuft. Wenn dies nicht mehr der Fall sein sollte, kann der Eigentümer aufgefordert werden, den Ablauf von Schilf zu

befreien. Hier gibt es dann auch eine rechtliche Grundlage. Es gibt allerdings keine rechtliche Grundlage, den Eigentümer aufzufordern, solange das Wasser noch abfließt.

**Herr Arndt** fragt, ob es möglich sei, das Grundstück auf dem der Teich liegt, in Gemeindeeigentum zurückzuführen. Er bittet die Verwaltung um Prüfung.

#### **Abstimmung über die Verteilung der Eingemeindungsmittel**

Kulturverein Wülknitz 950 €  
Kulturscheune Wülknitz 950 €  
Sportverein Wülknitz 973 €  
FFW Wülknitz 973 €  
Kirchengemeinde Wülknitz 500 €  
Tanzgruppe Putzluder Wülknitz 100 €

#### **Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

#### **2.4**

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

#### **2.5**

**Herr Aleku** erläutert, warum die Satzung geändert werden soll und beantwortet konkrete Fragen der Ortschaftsräte.

#### **2.6**

**Herr Aleku** erläutert die Änderungen in der Gebührensatzung. Nicht alle Änderungen sind gleichzeitig mit Erhöhungen verbunden.

#### **2.7**

**Frau Albrecht** erläutert die Vorlage und macht darauf aufmerksam, dass sich die Erhöhungen aus der Gebührenkalkulation ergeben haben. Der Verband ist insgesamt zu klein, deshalb läuft derzeit die Suche nach einer zukunftsfähigen Lösung, um die höheren Kosten wieder zu senken. Lösung kann durchaus sein, mit einem leistungsstarken Verband zu fusionieren.

**Herr Arndt** führt aus, dass sich der Verband aus zwei Einnahmezweigen finanziert. Das sind zum Einen die Gebühreneinnahmen der Bürger/Anlieger und zum Anderen ein Zuschuss der Kommune. Warum können die Kosten nicht über diesen Zuschuss reguliert werden?

**Frau Albrecht** antwortet, dass es nur bestimmte Tatbestände gibt, um diese Umlage der Kommune zu erhöhen.

**Herr Kranz** fragt, welche Gebühren die Köthener Grundstückseigentümer zahlen.

**Frau Albrecht** teilt mit, dass in Köthen eine Grundgebühr von 8 € erhoben wird und eine Mengengebühr von 2,20 €/m<sup>3</sup>.

**Herr Voss** möchte wissen, wer beschließt, wer wo angeschlossen wird.

**Frau Albrecht** erklärt, dass die Gemeinden beschließen, wo die Grundstücke der jeweiligen Gemeinde angeschlossen werden. In Wülknitz hat das der Gemeinderat Wülknitz, bereits vor der Eingemeindung nach Köthen, beschlossen.

**Herr Arndt** ist der Meinung, dass die Stadt Köthen ihre Zuschüsse erhöhen soll und stellt den Antrag an die Verwaltung, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, damit sich die Gebühren für die Bürger in Wülknitz nicht erhöhen, um eine Gebührengleichheit für alle Köthener Bürger auf dem Gebührenniveau des AV Köthen herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

#### **2.8**

**Herr Aleku** erläutert, dass sich nach der letzten Sitzung neue Rechtsprechung ergeben hat und die Vorlage deshalb mit eingearbeiteten Änderungen erneut eingebracht wird.

## **2.9**

**Frau Krietsch und die Ortschaftsratsmitglieder** diskutieren die von Frau Krietsch vorgelegten Vorschläge zum LEADER-Programm und einigen sich darauf, dass Frau Plail, die zum Programm konkrete Auskünfte geben kann, zur nächsten Sitzung eingeladen werden soll.

**Frau Krietsch** teilt mit, dass die Schäden an der einsturzgefährdeten Mauer in Kleinwülknitz von einem ABMler beseitigt wurden.

**Frau Krietsch** informiert weiterhin, dass die Rattenbekämpfung an den Teichwiesen über den Landkreis läuft und bittet darum, nachzufragen, wie der Bearbeitungsstand ist.

**Ende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr**

# Tagesordnung der 5. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz am 18.03.2015

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung	2015024/4
2.6	2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	2015025/4
2.7	Informationsvorlage zu den beschlossenen Gebührenerhöhungen des Abwasserzweckverbandes Ziethetal	2015029/2
2.8	Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien	2015030/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.7

---

Informationsvorlage zu den  
beschlossenen Gebührenerhöhungen des  
Abwasserzweckverbandes Ziethetal

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Informationsvorlage

2015029/2

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015029/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.02.2015</b>

### Betreff

**Informationsvorlage zu den beschlossenen Gebührenerhöhungen des  
Abwasserzweckverbandes Ziethetal**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	kein Beschluss
2	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	
3	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	
4	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	

### Beschlussentwurf

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Gebührenerhöhungen beschlossen:

Grundgebühr von 14,44 € auf 18,50 €/Grundstücksanschluss  
Mengegebühr von 3,30 € auf 4,96 €/m<sup>3</sup> Abwasser

Damit steigt das Gebührenniveau durchschnittlich um 40 %.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus der Gebührenkalkulation für die Kalkulationsperiode 2014 - 2016 sowie der Nachkalkulation der Jahre 2011 - 2013, die ebenfalls Bestandteil des o. g. Beschlusses sind.

Die Erhöhung der Gebühren macht sich zwingend erforderlich, damit sich die wirtschaftliche Lage des Verbandes stabilisiert. Derzeit hat der Verband ein permanentes Liquiditätsproblem, weil die Einnahmen über die Gebühren nicht kostendeckend sind. Laufende Zahlungen, wie Lohnkosten und Kosten für erbrachte Leistungen können regelmäßig nur über einen Kassenkredit abgedeckt werden. Dafür gibt es mehrere Ursachen.

1. In der Vergangenheit wurde durch die Verbandsgeschäftsführung die Bilanzierung des Anlagevermögens so gestaltet, dass eine Gebührenstabilität über Jahre dargestellt wurde. So wurden das Anlagevermögen und die korrespondierenden Sonderposten nicht gesetzeskonform bilanziert. Es wurden zu hohe Erträge bei der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel, Beiträge) aktiviert. Die Beibehaltung dieser Bilanzierungsansätze hätte ab dem Jahr 2023 eine Gebührenerhöhung auf 8 €/m<sup>3</sup> zur Folge gehabt. Bislang haben die Gebührenzahler von den nicht richtig kalkulierten Gebühren profitiert.

2. Weiterhin lagen die der vorangegangenen Kalkulation zu Grunde gelegten Abwassermengen deutlich über dem tatsächlichen Abwasseranfall (geplant 160T m<sup>3</sup>/a, tatsächlich ca. 150 Tm<sup>3</sup>/a), was zu Kostenunterdeckungen in den Jahren 2011 - 2013 geführt hat.

3. Der Verband hat ein grundsätzliches strukturelles Problem. Der Verband zählt mit den 10 angeschlossenen Ortschaften, die ca. 5000 Einwohner haben, zu den kleinsten im Land Sachsen-Anhalt. Die erforderlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb der Kläranlage und des Schmutzwassernetzes müssen auf die wenigen Einwohner verteilt werden. Dies führt zu höheren Gebührensätzen als in großen Verbänden. Die demografische Entwicklung zeigt gerade im ländlichen Bereich einen fortschreitenden Einwohnerrückgang auf und verschlechtert die Kostenverteilung je Einwohner bzw. je m<sup>3</sup> Abwasser.

Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden die Bilanzierungsfehler bereinigt. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen, sowie der angepassten Abwassermengen und der allgemeinen Preissteigerung ergeben sich gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum deutliche Kostenerhöhungen (siehe Anlage-Gebührenkalkulation). Diese gebührenfähigen Kosten können auf Grund- und Benutzungsgebühr verteilt werden. Über die Grundgebühr dürfen nur Einnahmen in Höhe der fixen Kosten, wie Abschreibungen, Verwaltungskosten usw. des Verbandes erzielt werden. Unter Beachtung dieses Grundsatzes wurde als Vorzugsvariante die Erhöhung der Grundgebühr auf 18,50 €/Grundstücksanschluss und die Mengegebühr auf 4,96 €/m<sup>3</sup> Abwasser herausgearbeitet und mehrheitlich in der Verbandsversammlung beschlossen. Diese Gebührenanpassung ist alternativlos.

Schlussfolgerungen:

Bereits mit den alten Gebührensätzen positionierte sich der AZV Ziethetal im obersten Drittel der teuersten Verbände des Landes. Dies ist, wie oben erwähnt, der kleinen und überwiegend ländlichen Struktur geschuldet. Mit der neuen, höheren Gebühr ist der Verband der teuerste im Land Sachsen-Anhalt. Das hohe Gebührenniveau wird sich langfristig nicht ändern können, da die Abwassermengen auf Grund der rückgängigen Einwohnerentwicklung sinken werden. Demgegenüber stehen die hohen Kosten der Schmutzwassersammlung und -beseitigung, die perspektivisch in den bestehenden Strukturen eher ansteigen werden.

Es wurden jedoch bereits intensive Überlegungen zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation des Verbandes angestrengt.

Ein Zusammenschluss des AZV Ziethetal mit einem größeren Verband und die mittelfristige Bildung einer Gebühreneinheit im neuen Verband würde zu deutlichen Kosten- und somit Gebührensenkungen führen.

Das vom Land Sachsen-Anhalt erarbeitete Leitbild zur Erreichung effizienterer Strukturen in der Wasserver- und Abwasserentsorgung sieht eine Zusammenlegung des AZV Ziethetal mit den Verbänden in Köthen, Aken oder Zörbig vor.

Technisch sinnvoll erscheint eine Eingliederung in den AV Köthen. Um diesen Prozess zu befördern, wurden vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt für diesen Fall Fördermittel für investive Vorhaben des AV Köthen im Rahmen der Schmutzwassererschließung avisiert.

Eine wirksame Gebührensenkung für die Gebührenzahler des AZV Ziethetal ist mittelfristig umsetzbar. Ziel sollte es sein, die Kläranlage des AZV Ziethetal funktional aufzugeben, wenn diese abgeschrieben ist und das Abwasser mittels Druckleitung in die Kläranlage Köthen zu leiten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird dann die Gebühreneinheit für alle Anschlußnehmer hergestellt werden.

Auch die obere Wasserbehörde verstärkt aktuell in Anbetracht der betriebswirtschaftlichen Situation im Verband, die Forderung nach einer wirtschaftlicheren Struktur. Die Verwaltung prüft deshalb derzeit die Möglichkeiten der Eingliederung in den nahe gelegenen Abwasserverband Köthen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

Eine Beschlussvorlage zu diesem Sachverhalt soll in den Stadtrat am 18.06.2015 eingebracht werden.



**Anlage\_ Gebührenkalkulation AZV Ziethetal.pdf**

## 2.8

---

Gaskonzessionsvertrag Ortschaft

Wülknitz - Vergabekriterien

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015030/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.8</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015030/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.02.2015</b>

### Betreff

**Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
2	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	laut BV
3	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		13.04.2015

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 46 EnWG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

### **0. Vorbemerkung**

Für das Gebiet der Ortschaft Wülknitz ist ein Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Vergabekriterien zu beschließen, bevor die Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

### **1. Begriffsbestimmungen: Konzession, Konzessionsabgabe, Netzentgelt**

Die (Strom-/Gas-)Konzession ist der Sache nach nichts anderes als die Erlaubnis, öffentliche Verkehrswege zur Verlegung von Leitungen und Zubehör benutzen zu dürfen. Dementsprechend sieht § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor:

„Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.“

Im Gegenzug hat das konzessionierte Energieunternehmen ein Entgelt, die sogenannte Konzessionsabgabe, an die Gemeinde zu zahlen. Deren Höchstbetrag ist gesetzlich in der Konzessionsabgabenverordnung geregelt. Die Gemeinden können den Abschluss von Konzessionsverträgen ablehnen, solange das Energieunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Das konzessionierte Energieunternehmen seinerseits legt die Kosten für das Strom- bzw. Gasnetz und damit auch die Kosten aus der Konzessionsabgabe auf die das Netz nutzenden Strom- bzw. Gaslieferanten um und erhebt für die Durchleitung ein Netzentgelt.

Das Netzentgelt kann allerdings vom Netzbetreiber nicht völlig frei bestimmt werden. Vielmehr unterliegen die Netzentgelte der Regulierung durch die Regulierungsbehörden, die auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnung für jeden Netzbetreiber und jedes Kalenderjahr Erlösobergrenzen festlegt. Zusätzlich wird die Erlösobergrenze jedes Netzbetreibers jährlich um einen von der Regulierungsbehörde festgelegten Prozentsatz unter Berücksichtigung der Verbraucherpreisentwicklung, des Produktivitätsfortschritts und ggf. weiterer Faktoren abgesenkt. Auf der Grundlage der Erlösobergrenze wird dann nach den Regeln der Stromnetzentgeltverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung das Netzentgelt für die Nutzung des Stromnetzes ermittelt und wenn erforderlich jährlich angepasst.

### **2. Konzessionsgebiet / Konzessionsabgabe / bisheriger Konzessionsnehmer**

Konzessionsgebiet ist das Gebiet der ehemalige Gemeinde Wülknitz. Das Netz hat eine Gesamtlänge von 2,07 km; es existieren 62 Zähler. Das jährliche Konzessionsabgabenaufkommen beträgt ca. 800 Euro. bisheriger Konzessionsnehmer ist die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH.

### **3. Sachverhalt / bisheriges Verfahren**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr. 12/StR/22/008) wurden die Stromkonzession vollständig die Gaskonzession jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Wülknitz vergeben. Hintergrund war, dass die Gaskonzession für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wülknitz erst am 31.01.2016 ausläuft. Inzwischen steht jedoch auch die Neuvergabe der Gaskonzession für Wülknitz an.

Hierzu wurde zunächst die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH aufgefordert, die

maßgeblichen Netzdaten an die Stadt Köthen (Anhalt) zu übermitteln. Diese Daten sind für Mitbewerber um die Konzession erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme zu prüfen. Die Strukturdaten zum Netz wurden mit Schreiben vom 12.12.2013 vorgelegt.

Da es sich um ein sehr kleines Netz handelt, wurde anders als im ersten Konzessionsverfahren durch die Verwaltung keine eigene Wirtschaftlichkeitsanalyse einer Netzübernahme durchgeführt.

Das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages wurde am 30.01.2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04.2014. Daraufhin bekundeten folgende Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages:

- a) MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
- b) Köthen Energie GmbH.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Auch wenn auf Konzessionsverträge das Vergaberecht keine Anwendung findet, gelten dieselben Grundsätze eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens. Das Verfahren soll wie folgt gestaltet werden:

- a) Zunächst bedarf es vorab festzulegender, verbindlicher Auswahlkriterien. Diese Kriterien (siehe 5.) sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Anschließend werden die Bewerber aufgefordert, ihre Vertragsangebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages abzugeben.
- c) Auf der Grundlage der Angebote finden dann Gespräche mit den Bietern statt.
- d) Die endgültigen Angebote werden dann entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Kriterien geprüft.

Der Stadtrat entscheidet sodann über den Zuschlag entsprechend den festgelegten Kriterien.

#### **5. Vergabekriterien**

Da sich die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Konzessionsvergabe ständig weiterentwickelt, konnte die Kriterien des ersten Verfahrens nicht ohne Weiteres übernommen werden. Durch Rödl & Partner, die die Stadt Köthen (Anhalt) schon im ersten Verfahren beraten haben, wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ein neuer Kriterienkatalog erarbeitet, der der aktuellen Rechtslage Rechnung trägt. Entscheidend ist, dass sich die Vergabe der Konzession an den Zielen des EnWG zu orientieren hat. Diese ergeben sich aus § 1 EnWG:

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Ferner darf sich die Stadt Köthen (Anhalt) keine Leistungen des Konzessionsnehmers versprechen lassen, die mit den gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind. Für den Kriterienkatalog wird auf **Anlage 1** verwiesen.

#### **6. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage zu

beschließen.



**Anlage 1.pdf**

## 2.5

---

2. Änderungssatzung zur  
Sondernutzungssatzung

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015024/4

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015024/4</b>
	Az.:	erstellt am: <b>18.02.2015</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.03.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.03.2015	laut BV
2	11.03.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.03.2015	laut BV
3	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	laut BV
4	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
5	19.03.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	19.03.2015	laut BV
6	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	laut BV
7	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	laut BV
8	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	zurückgestellt

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
- § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA
- § 8 FStrG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen für Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können. Ferner wird mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder nur von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als Anlage 1 beigefügt ist, soll am 01.07.2015 in Kraft treten. Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**

## 2.6

---

### 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015025/4

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015025/4</b>
	Az.:	erstellt am: <b>19.02.2015</b>

### Betreff

**2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.03.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.03.2015	laut BV
2	11.03.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.03.2015	laut BV
3	16.03.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.03.2015	laut BV
4	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
5	19.03.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	19.03.2015	laut BV
6	23.03.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	23.03.2015	laut BV
7	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	entspr. prot. Änd.
8	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	zurückgestellt

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 55, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
- §§ 21, 50 Abs. 2 StrG LSA
- § 8 FStrG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

1.



**Darlegung des Sachverhalts\_Begründung.pdf**



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**